

**EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV**

**Nr. 2/2001 Mutterschaftsversicherung im Kanton Genf und UVG-Deckung**

**UVG Art. 3 Abs. 2, UVV Art. 7 Abs. 1 lit. b**

Am 1. Juli 2001 hat der Kanton Genf ein (kantonales) Gesetz über die Mutterschaftsversicherung (LAMat) in Kraft gesetzt, welches die Ausrichtung einer Erwerbsausfallentschädigung im Fall einer Mutterschaft zum Zweck hat. Danach werden Leistungen an Mütter ausgerichtet, deren Kind lebend oder nach der 28. Schwangerschaftswoche geboren wird und die während dem Mutterschaftsurlaub ihre Erwerbstätigkeit einstellen (Art. 5 LAMat). Die Leistungen entsprechen 80 % des versicherten Verdienstes und sind während einer Bezugsdauer von maximal 16 Wochen geschuldet.

Gemäss Art. 3 Abs. 2 UVG endet die Unfallversicherung mit dem 30. Tag nach dem Tage, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Art. 7 UVV legt fest, was als Lohn im Sinne des UVG gilt. Die Erwerbsausfallentschädigung gemäss LAMat ist dort nicht als Lohn im Sinne des UVG aufgeführt, da die heute geltende Fassung der UVV älter als das LAMat ist. Das führt dazu, dass Mütter ab dem 30. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört, nicht mehr gemäss UVG versichert sind. Art. 3 Abs. 2 UVG und Art. 7 lit. b) UVV wollen aber gerade sicherstellen, dass der Versicherungsschutz nach UVG während der Ausrichtung von Erwerbsausfallentschädigungen weiterhin andauert.

Die Leistungen gemäss LAMat werden deshalb behandelt, wie wenn diese in Art. 7 UVV bereits als Lohn im Sinne von Art. 3 Abs. 2 UVG aufgeführt wären. Das bedeutet Folgendes:

- Die Deckung gemäss UVG läuft weiter bis maximal am 30. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf Ausrichtung einer Erwerbsausfallentschädigung nach LAMat aufhört.
- Die Koordination zwischen den Leistungen gemäss UVG und LAMat geht so vor sich, dass der UVG-Versicherer das Taggeld unabhängig vom Geburtengeld gemäss LAMat bezahlt. Es ist Sache der kantonalen Ausgleichskasse, die Leistungen, welche sie aus dem LAMat erbringt, entsprechend zu kürzen (Subsidiarität gemäss Art. 10 LAMat).

Diese Empfehlung gilt rückwirkend ab 1. Juli 2001.